

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES UND DER

STRAFPROZESSORDNUNG

(SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 2. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass der Vorlage	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Allgemeine Vorbemerkungen zu den §§ 96 bis 98a StGB betreffend den Schwangerschaftsabbruch.....	12
5. Empfehlungen der Arbeitsgruppe	25
5.1 Flankierende Massnahmen	26
5.2 Weitere zu prüfende Massnahmen	26
6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	28
6.1 Strafgesetzbuch.....	28
6.2 Strafprozessordnung	37
7. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	41
8. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	41
9. Regierungsvorlagen	43
9.1 Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches	43
9.2 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	45

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht wird vorgeschlagen, das Strafgesetzbuch (im Folgenden „StGB“ genannt), die Strafprozessordnung (im Folgenden „StPO“ genannt) und die Gesundheitsverordnung (im Folgenden „GesV“ genannt) im Sinne der Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt partiell abzuändern.

Mit diesem Vernehmlassungsbericht werden die Abschaffung des Weltrechtsprinzips (§ 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB), die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Schwangere (unter bestimmten Voraussetzungen; § 96 Abs. 3), zusätzliche Rechtfertigungsgründe des Schwangerschaftsabbruchs, z.B. in Fällen von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Schändung (§ 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB), der Spezialfall der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch (§ 106 Abs. 1 StGB) und die verstärkte rechtliche Absicherung für eine ergebnisoffene Beratung (Art. 82 Abs. 1 Bst. d GesV und § 108 StPO) vorgeschlagen.

Die Praxis und die Erfahrungen haben gezeigt, dass zur Verminderung bzw. Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen das Strafrecht alleinig nicht ausreichend ist. Von der Arbeitsgruppe betreffend das Postulat zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt wurden zusätzliche flankierende Massnahmen vorgeschlagen, wie z.B. Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen sowie die allfällige Erweiterung von Beratungsmöglichkeiten. Diese werden vom Ministerium für Gesellschaft geprüft und in einen Bericht und Antrag an den Landtag eingearbeitet.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Gesellschaft

Amt für Soziale Dienste

Amt für Gesundheit

Amt für Volkswirtschaft

Staatsanwaltschaft

Gerichte

Vaduz, 8. Juli 2014

RA 2014-813

1. AUSGANGSLAGE

Der Schutz des ungeborenen Lebens sowie die Selbstbestimmung und die Hilfe für Frauen im Schwangerschaftskonflikt bewegen seit vielen Jahren die gesellschafts- und familienpolitische Diskussion in Liechtenstein. Die Auseinandersetzung mit den damit verbundenen ethischen und rechtlichen Fragen führte immer wieder zu öffentlichen Debatten, Vorstössen und der Befassung mit der kontrovers diskutierten Thematik in politischen Gremien und Arbeitsgruppen.

In der Debatte über die Anpassung der strafrechtlichen Normen wurde insbesondere in der Postulatsbeantwortung der Regierung vom 29. April 2014, Nr. 52/2014, die grosse Bedeutung von flankierenden Massnahmen in der Familienpolitik sowie in der Prävention und der Beratung aufgezeigt. Demnach kommt der Schwangerschaftskonfliktberatung eine wichtige Funktion zu, weil davon ausgegangen wird, dass mit der Konfliktberatung ein hohes Mass an Lebensschutz zu erreichen ist und sich dadurch mehr Frauen für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden. In der entsprechenden Landtagsdebatte wurden jedoch verschiedene Standpunkte vertreten, insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung und Zielorientierung der Beratung (Beratungsrecht oder Beratungspflicht, ergebnisoffene oder ergebnisorientierte Beratung).

In der Auseinandersetzung mit der Frage, wie Frauen im Schwangerschaftskonflikt bestmöglich unterstützt werden können, zeigte sich eine Divergenz zwischen dem "Recht auf Leben des ungeborenen Kindes" und dem "Selbstbestimmungsrecht der Frau". In Liechtenstein wurde diese Frage bereits bei der Einführung

der aktuellen Bestimmungen im Strafgesetzbuch (StGB, LGBI. 1988 Nr. 37) heftig diskutiert: In der Landtagssitzung vom 20. Mai 1987, an welcher die heute geltende Bestimmung des § 96 StGB in 2. und 3. Lesung beschlossen wurde, votierte nur eine knappe Mehrheit für die neue Regelung, mit welcher unter anderem eine Indikationenlösung eingeführt wurde. Die Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch sind seit deren Inkrafttreten im Jahre 1989 in unveränderter Form in Kraft.

In den Jahren 2002-2003 beschäftigte sich die Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte intensiv mit der Thematik des Schwangerschaftsabbruchs. Im Herbst 2003 hat die Arbeitsgruppe einen Bericht erstellt. Ausgehend von diesem Bericht haben die Abgeordneten Peter Sprenger, Paul Vogt, Dorothee Laternser, Ivo Klein, Hugo Quaderer, Erich Sprenger, Walter Vogt und Ingrid Hassler-Gerner am 23. August 2004 eine Interpellation mit Fragen betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Entkriminalisierung Schwangerschaftsabbruch) eingereicht. Aus Sicht der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte bestand Handlungsbedarf, zumal die Rechtslage in Liechtenstein offensichtlich nicht dazu beitrage, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Dieser Punkt sei jedoch oberstes Ziel, das es zu erreichen gelte.

Seitens der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte wurden Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung unterbreitet. Zudem sind diverse Fragen an die Regierung gerichtet worden. Die Regierung hat dem Landtag am 23. November 2004 eine Interpellationsbeantwortung unterbreitet, welche in der Landtagssitzung vom 15. Dezember 2004 zur Kenntnis genommen wurde.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 reichte die Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte, vertreten durch Frau Carmen Büchel-Malik und Frau Helen Konzett Bargetze, eine formulierte Initiative unter der Bezeichnung "Hilfe statt Strafe" bei der Regierung ein und forderte eine gesetzliche Änderung der Bestim-

mungen über den Schwangerschaftsabbruch. Die Initianten schlugen im Wesentlichen vor, dass der Schwangerschaftsabbruch weiterhin unter Strafe stehen sollte, innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist von zwölf Wochen nach Beginn der Schwangerschaft aber unter bestimmten Bedingungen straffrei vorgenommen werden könnte (sogenannte Fristenlösung). Voraussetzung hierfür sollte verpflichtend ein Beratungsgespräch sein. In der Folge hat der Landtag das Initiativbegehren in seiner Sitzung vom 28. Juni 2011 behandelt, aber keine Zustimmung erteilt. In der darauf folgenden Volksabstimmung vom 16. und 18. September 2011 wurde das Initiativbegehren mit 52,3 % abgelehnt.

Am 26. September 2011 reichten die Abgeordneten Marlies Amann-Marxer, Gisela Biedermann, Gerold Büchel, Albert Frick, Johannes Kaiser, Elmar Kindle und Renate Wohlwend eine Initiative betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) im Landtag ein. Die Initiative wurde unter anderem wie folgt begründet:

In Liechtenstein gelte in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch eine äusserst restriktive Gesetzgebung, welche es einer Frau verbiete, einen Abbruch im Inland oder aber auch im Ausland vorzunehmen. Eine Frau, die sich mit der eigenen Schwangerschaft in Konflikt befinde und daher den Gedanken an einen Abbruch in Erwägung ziehe, stehe in einer persönlichen und von Dritten kaum nachempfindbaren Notlage. Sollte sie sich in dieser äusserst schwierigen Situation zu einem Schwangerschaftsabbruch entschliessen, solle sie neben dieser ohnehin schweren seelischen Belastung nicht zusätzlich mit Strafe bedroht sein.

Der Landtag hat die Initiative in der Sitzung vom 19. Oktober 2011 an die Regierung überwiesen, mit dem Auftrag, im Lichte der Debatte eine Stellungnahme auszuarbeiten. Oberstes Ziel der Initianten war es, Schwangerschaftsabbrüche möglichst zu vermeiden. Diese Präferenz könne gemäss den Votanten durch die Abänderung des Strafgesetzbuches alleine nicht umfassend erreicht werden.

Frauen in Schwangerschaftskonflikten müsse eine breite Unterstützung durch das familiäre Umfeld wie auch durch den Staat geboten werden. So haben sich anlässlich der Landtagsdebatte vom 19. Oktober 2011 im Wesentlichen folgende Themenkreise und Ziele zur genaueren Prüfung bzw. Umsetzung herauskristallisiert:

- Schutz des (ungeborenen) Lebens;
- Abschaffung des Weltrechtsprinzips;
- Keine Strafverfolgung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen (Strafbefreiung bzw. Entkriminalisierung);
- Schutz für Frauen, die zu einer Abtreibung genötigt werden;
- Rechtliche Absicherung für Berater;
- Prüfung bzw. Analyse von Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für Frauen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden.

Mit der Initiative wurde insbesondere die Aufhebung des § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB vorgeschlagen. Die geltende Rechtslage sehe vor, dass ein Schwangerschaftsabbruch auch dann nach liechtensteinischem Recht strafbar ist, wenn dieser Eingriff nicht in Liechtenstein, sondern im Ausland vorgenommen werde. Bedingung für die Strafbarkeit sei lediglich, dass die Schwangere ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat. Weder in den umliegenden noch in anderen europäischen Staaten gäbe es eine vergleichbare Bestimmung im Sinne dieses "Weltrechtsprinzips" ("Universalprinzip").

Im Lichte dieser Ausführungen kam die Regierung bereits damals zum Ergebnis, dass die Beibehaltung dieses Prinzips in Bezug auf die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Ausland nicht mehr zeitgemäss sei. Mit der von den Initianten vorgeschlagenen Aufhebung des § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB sollte sichergestellt werden, dass eine Strafverfolgung von Frauen im Inland, welche einen

Schwangerschaftsabbruch im Ausland durchführen lassen, ausgeschlossen ist. Dies hätte aber nichts an der grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs geändert, wie er in den §§ 96 ff. StGB normiert ist. Der Landtag folgte der Argumentation der Initianten nicht und lehnte den Vorstoss zur Aufhebung des Weltrechtsprinzips 2012 mehrheitlich ab. Dennoch plädierten viele Abgeordnete in ihren Voten für die Entkriminalisierung und ein Selbstbestimmungsrecht der Frauen.

Vor diesem Hintergrund reichte der Abgeordnete Pepo Frick am 30. Oktober 2012 ein Postulat zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt beim Landtag ein. Der Landtag hat das Postulat in der Sitzung vom 21. November 2012 an die Regierung überwiesen.

Die Regierung hat zur Prüfung von Möglichkeiten, die Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu verbessern und zur Klärung möglicher Anpassungen im Strafrecht eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe (im Folgenden „AG“ genannt) eingesetzt, die einen Bericht betreffend mögliche Massnahmen ausgearbeitet hat. Basierend auf den Grundlagen dieses Berichtes und eines durch die Regierung zwischen den Ministerien durchgeführten internen Konsultationsverfahrens hat die Regierung die Postulatsbeantwortung vom 29. April 2014 verfasst und dem Landtag zugeleitet. In der Landtagssitzung vom 4. Juni 2014 ist die genannte Postulatsbeantwortung behandelt worden.

2. ANLASS DER VORLAGE

In der Postulatsbeantwortung vom 29. April 2014 zeigte die Regierung auf, dass das StGB, die StPO und die GesV im Sinne der Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt partiell abgeändert werden sollen. Anlässlich der Juni-Landtagssitzung 2014 hat die Regierung einen entsprechenden Vernehmlassungsbericht angekündigt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit gegenständlichem Bericht wird in Bezug auf die Entkriminalisierung vorgeschlagen, dass eine Frau, die nach § 96 Abs. 3 StGB einen Schwangerschaftsabbruch durch einen anderen vornehmen lässt, künftig nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen ist. Vielmehr sollen Frauen, welche sich aus einer persönlichen Krise oder Notlage heraus zu einem Schwangerschaftsabbruch entschliessen, nicht zusätzlich zur seelischen Belastung vom Gesetzgeber mit Strafe bedroht sein.

§ 96 Abs. 3 StGB soll deshalb entsprechend angepasst werden. Die Strafausschliessung der Schwangeren ist allerdings zusätzlich an die Voraussetzung geknüpft, dass der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen werden muss. Dieser Vorschlag würde nichts daran ändern, dass die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein für alle Tatbeteiligten – mit Ausnahme der Schwangeren selbst – strafbar bleibt.

Zukünftig sollen nunmehr auch jene Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung nach § 200 StGB, der sexuellen Nötigung gemäss § 201 StGB oder einer Schändung nach § 204 StGB und daraus resultierend schwanger geworden sind, neu den Rechtfertigungsgrund der juristischen bzw. ethischen Indikationenlösung nach § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB vorbringen können. Demzufolge wird vorgeschlagen § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB entsprechend zu ergänzen.

Es erscheint zwar bereits nach geltendem Recht grundsätzlich möglich, die Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch als Anwendungsfall der geltenden Generalklausel zu sehen, weil zentrale persönliche Interessen der Genötigten betroffen sind. Die angeregte Gesetzesänderung würde zu einer unmissverständlichen Klarstellung führen und hätte darüber hinaus eine zusätzliche Signalfunktion zum Schutze der Schwangeren und des ungeborenen Lebens. Demnach wird vorgeschlagen § 106 Abs. 1 StGB entsprechend zu ergänzen.

Es soll weiters der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens auf Einrichtungen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität mit psychosozialer Beratung und Betreuung ausgedehnt werden. Nach § 108 Abs. 1 Ziff. 3 StPO sind von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung befreit. Es wäre daher möglich, die Mitarbeitenden einer anerkannten psychosozialen Beratungs- und Betreuungsstelle – wovon grundsätzlich auch Schwangerschaftskonfliktberatungen umfasst wären – von der Pflicht zum Zeugnis auszunehmen. Die Bestimmung des § 108 Abs. 1 Ziff. 3 StPO sollte deshalb entsprechend ergänzt werden.

Ein weiterer Vorschlag dieses Berichtes ist die Aufhebung von § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB. Mit der Eingangs dieses Kapitels vorgeschlagenen Strafbefreiung der schwangeren Frau durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB kommt das Weltrechtsprinzip auf sie allerdings ohnehin nicht mehr zum Zuge. Eine Aufhebung drängt sich dennoch auf, um eine Leerformel im Strafrecht zu vermeiden, d.h. eine Strafnorm aufrecht zu erhalten, obwohl der Anlassfall in der Vergangenheit nie eingetreten ist und es daher noch nie zu einer strafrechtlichen Verurteilung kam.

4. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN ZU DEN §§ 96 BIS 98A STGB BETREFFEND DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Nachdem die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit verschiedentlich heftig diskutiert wurden und teilweise unterschiedlich ausgelegt werden, erachtet es die Regierung als wichtig, die geltenden §§ 96 bis 98a StGB entsprechend näher zu erläutern.

Zu § 96 - Schwangerschaftsabbruch

§ 96

Schwangerschaftsabbruch

1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmässig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmässig oder hat sie den Tod der schwangeren Frau zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

4) Die Tat ist nach den Abs. 1 und 3 nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch

- 1. zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere, sofern sie weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war, zur Zeit der Schwängerung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird oder*
- 2. zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.*

Bei der Abwägung von Interessensgegensätzen verschiedener Regelungsmodelle betreffend den Schwangerschaftsabbruch ist eine Vielzahl besonders schwieriger und umstrittener Interessen zu berücksichtigen. Sie betreffen Staat und Gesellschaft als Ganzes, die Entscheidungssituation der schwangeren Frau, den Schutz des ungeborenen Lebens, die Interessen des Erzeugers und die Situation des Arztes.

Auf Seiten des Staates treten heute bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zurück. Es entspricht einer allgemeinen Auffassung, dass es zur Verfolgung solcher Interessen keiner strafrechtlichen Mittel bedürfe, sondern dass dafür flankierende Massnahmen sozialpolitischer und steuerrechtlicher Art ausreichen sollten. Dies verdeutlicht zudem der Umstand, dass bis dato noch keine Verurteilung wegen Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein erfolgt ist. Das Strafrecht kann deshalb seiner generalpräventiven Funktion derzeit nur teilweise nachkommen. Bei der Schwangeren selbst geht es primär um den Schutz ihrer Selbstbestimmung (über ihren Körper und seine Funktionen), aber auch um den Aspekt des Gesundheitsschutzes. Letzterer schlägt sich in dem Bestreben nieder, Schwangerschaftsabbrüche durch einen Arzt vornehmen zu lassen und verbotene Formen der Abtreibung zu verhindern. Der Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts gerät zwangsläufig in Kollusion mit der Achtung des ungeborenen Lebens. Die naturgegebene Verbindung zwischen beiden schafft eine Kollusionssituation, in der – bei welcher Lösung auch immer – ein Recht einem anderen vorgeht (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 7).

Der Schutz des ungeborenen Lebens ist dabei ein eigenständiges vom Leben der Mutter unabhängiges Rechtsgut, das aber in seiner Schutzwürdigkeit seit jeher gegenüber dem menschlichen Leben als weniger hoch eingestuft wird, was sich aus der Höhe der Strafdrohung ergibt (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 7).

Nicht als eigenständig zu berücksichtigende Interessen sind im geltenden Recht diejenigen des Kindesvaters anerkannt. Dies gilt auch bezüglich des Ehemanns bei intakter und aufrechter Ehe, da das Gesetz allein auf die Einwilligung der Schwangeren selbst abstellt (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 8).

Beginn und Ende der Schwangerschaft im strafrechtlichen Sinn und damit die zeitlichen Grenzen der Anwendbarkeit der §§ 96 ff. StGB sind vom Gesetzgeber selbst nicht definiert worden. Massgeblich sind dabei die medizinischen Erkenntnisse und die rechtspolitischen Leitvorstellungen über den Schutz des ungeborenen Lebens. Nach heute herrschender Auffassung wird für den Beginn der im strafrechtlichen Sinn relevanten Schwangerschaft nicht mehr auf den Zeitpunkt der Empfängnis, sondern auf denjenigen der Nidation, das heisst der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter Schleimhaut, abgestellt (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 13, 14).

Demzufolge fallen alle nidationshemmenden Mittel – wie die „Pille danach“ (so genannte „Morning-After Pill“), Intrauterin-Pessare, Schleifen oder Spiralen – und Massnahmen der Empfängnisverhütung – wie Verwendung antikonzeptioneller Mittel – nicht unter den Begriff des Schwangerschaftsabbruch und derartige Handlungen sind somit nicht mit Strafe bedroht (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 14).

Nach Abschluss der Nidation ist der Schwangerschaftsabbruch jede Handlung bzw. jedes Einwirken auf die Schwangere oder die Leibesfrucht, die entweder das Absterben der Frucht im Körper der Schwangeren bewirkt oder dazu führt, dass die Frucht in nichtlebensfähigem Zustand abgeht. Dabei spielt es für die Strafbarkeit keine Rolle, ob die Handlung (oder Unterlassung) das Absterben der Frucht im Körper der Schwangeren bewirkt oder dazu führen soll, dass die Frucht in einem nicht lebensfähigen Zustand abgeht. Dabei ist es gleichgültig, welche Mittel

angewendet werden: Mechanisch-operative Eingriffe - z.B. Absaugen, Ausschaben, Eihautstich - oder chemische Mittel - unter anderem die „Abtreibungspille“ Mifegyne als Nachfolgepräparat von RU 486 (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 15).

Bei den Strafdrohungen wurde einerseits auf die Gefährlichkeit der Tathandlung und andererseits auf die besondere Situation der Schwangeren Bedacht genommen. Aus diesem Grund kann der Arzt (Abs. 1, Fremdabtreibung), der die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren abbricht, und die Schwangere selbst (Abs. 3, Selbstabtreibung), die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, mit einem Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr bestraft werden. Ist aber der unmittelbare Täter kein Arzt (Abs. 2, Fremdabtreibung) und der Eingriff daher gefährlicher, so beträgt ihm gegenüber die Strafdrohung drei Jahre. Noch grösser sind die Gefahren bei gewerbsmässiger Begehung. Sowohl den Arzt als auch den Nichtarzt, der den Abbruch der Schwangerschaft gewerbsmässig ausübt, soll daher eine Strafdrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren abschrecken. Dieselbe Strafdrohung ist auch für den Fall vorgesehen, dass der Schwangerschaftsabbruch den Tod der Schwangeren zu Folge hat.

Es handelt sich bei allen drei Absätzen im Verhältnis zueinander um selbständige Deliktstatbestände, wobei die Bildung und Abgrenzung der Tatbestände gegeneinander nach der Person des unmittelbar Handelnden erfolgt. Zu unterscheiden sind die Fallkonstellationen, der Täter ist ein Arzt (§96 Abs. 1), der Täter ist ein Nichtarzt (§96 Abs. 2) und die Täterin ist die Schwangere selbst (§96 Abs. 3). Die Strafbarkeit nach § 96 Abs. 3 umfasst für die Schwangere die beiden Fälle, dass sie den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt. Dabei kann der andere sowohl ein Arzt oder ein Nichtarzt sein (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 20, 21 und 23).

Der Schwangerschaftsabbruch nach § 96 StGB ist nur bei Vorsatz strafbar. Ein fahrlässig vorgenommener Schwangerschaftsabbruch ist nach § 98 StGB zu beurteilen (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 19).

Zu den in Absatz 4 von § 96 StGB vorgesehenen Indikationenlösungen ist Folgendes festzuhalten:

Ohne zeitliche Beschränkung ist der Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB bis zum Geburtsbeginn zulässig. Es handelt sich dabei einerseits um die traditionelle medizinische Indikation, die dogmatisch am sachgerechtesten als Rechtfertigungsgrund zu erfassen ist. Voraussetzung ist, dass jeweils die entsprechende Indikation vorliegt und der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. Die medizinische Indikation setzt eine ernste Gefahr für das Leben oder einen schweren Schaden für die Gesundheit der Schwangeren voraus, die nicht anders als durch den Abbruch der Schwangerschaft abgewendet werden kann. Diese ernste, naheliegende Lebens- oder schwere Gesundheitsgefahr muss objektiv vorliegen. „Ernst“ heisst wirklich vorhanden und nicht bloss möglich. Unter „Gesundheit“ ist nach der einhelligen Auffassung der medizinischen Wissenschaft und Praxis das körperlich-seelische Wohlbefinden als Ganzes zu verstehen.

Nicht jede Gefahr, welche der Schwangeren droht, wird aber im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung Relevanz erlangen können, sondern nur solche Gefahren für Leib und Leben oder solche Schäden für die körperliche oder seelische Gesundheit, die, abgesehen von der sicheren Prognose, auch von grossem Gewicht sind. Diese Gewichtigkeit soll bei der Umschreibung der Indikation entsprechenden Ausdruck finden. Die medizinische Indikation ist, wie oben aufgezeigt, nur dann gänzlich erfüllt, wenn die der Schwangeren drohende ernste Gefahr nicht anders als durch den Schwangerschaftsabbruch beseitigt werden kann.

Andererseits ist die sogenannte juristische bzw. ethische Indikation nur für den Tatbestand des Verbrechens des Beischlafs mit einer Unmündigen vorgesehen. Diese Indikation beruht auf der Überlegung, dass ein junges Mädchen in sittlich-sozialer Hinsicht noch nicht zur Mutterschaft geeignet ist. Die Einordnung auch dieser Indikation als Rechtfertigungsgrund ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber bei genereller Güterabwägung zwischen dem Lebensalter der Schwangeren und dem Lebensrecht der Leibesfrucht Letzteres zurücktreten lässt. Stellt sich heraus, dass die Schwangere, sofern sie weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war, zur Zeit der Schwängerung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so ist sie das Opfers eines Verbrechens geworden. In diesem Umfang soll der Schwangerschaftsabbruch straflos sein.

Bei § 96 Abs. 4 Ziff. 2 StGB handelt es sich um einen speziell geregelten Notstandsfall. Dies ergibt sich daraus, dass es ein speziell gelagerter Fall der medizinischen Indikation ist, aber ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Abbruch der Schwangerschaft zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr vorgenommen wird. Diese Indikation ist aber im Gegensatz zur allgemeinen medizinischen Indikation nach Ziff. 1 wesentlich enger gefasst und beschränkt sich auf eine Lebensgefahr der Schwangeren, greift also auch bei akuter Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigung nicht ein. Befindet sich die Schwangere in einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr und ist ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen, so soll der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus der bezeichneten Gefahr von jedermann straflos vorgenommen werden können. Allerdings muss der Retter das Vorkehren, was zumutbarerweise zur Sicherung der Schwangeren in der gegebenen Situation beachtet werden muss (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 28, 29, 32 und 33).

Zu § 97 StGB – Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

§ 97

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Die Strafbestimmung von Abs. 1 baut auf der Erwägung auf, dass die Tat desjenigen, der die Schwangerschaft ohne Einwilligung der Schwangeren abbricht, stärker zu missbilligen ist als die Tathandlung dessen, der den Schwangerschaftsabbruch mit der Einwilligung der Schwangeren vornimmt. Dementsprechend sieht Abs. 1 in der Grundform des Delikts eine höhere Strafdrohung vor.

Die Missbilligung der Tat ist naturgemäss dann nicht am Platze, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wurde, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen war. Aus diesem Grund wurde § 97 StGB ein Abs. 2 mit einem besonderen Rechtfertigungsgrund beigelegt, der dem Rechtfertigungsgrund des § 96 Abs. 4 Ziff. 2 StGB nachgebildet wurde (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 34 und 35).

Zu Art. 98 StGB – Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren**§ 98***Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren*

Wer, ohne sich vorher gewissenhaft überzeugt zu haben, dass eine der in den §§ 96 Abs. 4 und 97 Abs. 2 bezeichneten Gefahren wirklich besteht, irrtümlich eine solche Gefahr annimmt und in dieser Annahme die Schwangerschaft abbricht oder die Schwangere dazu bestimmt, den Schwangerschaftsabbruch zuzulassen, oder sonst zur Begehung eines Schwangerschaftsabbruches beiträgt, ist, wenn er Arzt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn er aber nicht Arzt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Die Irrtumsregel des § 8 StGB zieht eine Folgerung daraus, dass sich der Vorsatz und die Fahrlässigkeit auf Sachverhalte erstrecken müssen, die nicht nur tatbildmässig, sondern auch rechtswidrig sind. In einem Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt handelt, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, welcher die Rechtswidrigkeit seiner Tat ausschliessen würde. Es handelt sich dogmatisch um eine eigenständige Irrtumsart neben Tatbild- und Rechtsirrtum. Glaubt daher der Täter, unter Umständen zu handeln, unter denen seine Tat gerechtfertigt wäre, so will er keinen Sachverhalt verwirklichen, der rechtswidrig ist. Ein solcher Tatsachenirrtum schliesst einen strafrechtserheblichen Vorsatz aus (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984, S. 132).

Hingegen glaubt der Täter beim Rechtsirrtum nach § 9 StGB nicht rechtswidrig zu handeln, weil er überhaupt nicht erkennt, dass seine Tat verboten und daher Unrecht ist.

So könnte, wer irrtümlich eine der in §§ 96 Abs. 4 und 97 Abs. 2 StGB bezeichneten Gefahren für die Schwangere annimmt und in dieser Annahme die Schwangerschaft abbricht oder die Schwangere dazu bestimmt, den Schwangerschaftsabbruch zuzulassen, weder nach § 96 noch nach § 97 Abs. 1 StGB bestraft werden. Diese Konsequenz befriedigt in den Fällen nicht, in denen der Irrtum über das Vorliegen der Rechtfertigungsgründe der §§ 96 Abs. 4 und 97 Abs. 2 StGB auf einer Fahrlässigkeit bei Erhebung des Tatbestandes beruht (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984, S. 132).

Aus diesem Grund sieht § 8 StGB für solche Fälle die Schaffung entsprechender Fahrlässigkeitsdelikte vor. Diese Möglichkeit schöpft § 98 StGB zur Vervollständigung des Schutzes des ungeborenen Lebens aus. Wegen dieses Fahrlässigkeitsdeliktes ist daher derjenige zu bestrafen, der, ohne sich vorher gewissenhaft überzeugt zu haben, dass eine der in den §§ 96 und 97 Abs. 2 StGB bezeichneten Gefahren wirklich besteht, irrtümlich eine solche Gefahr annimmt und in dieser Annahme die Schwangerschaft abbricht oder die Schwangere dazu bestimmt, den Schwangerschaftsabbruch zuzulassen oder sonst zur Begehung eines Schwangerschaftsabbruchs beiträgt.

Dabei ist allerdings die Strafdrohung für den fahrlässig handelnden Arzt höher als für den Nichtarzt, da dem Nichtarzt ein Rechtfertigungsgrund nach §§ 96 Abs. 4 Ziff. 2 und 97 Abs. 2 nur dann zustatten kommt, wenn er die Schwangere in einer unmittelbaren Lebensgefahr wähnt (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984, S. 133).

Zu § 98a StGB – Erbieten zum Schwangerschaftsabbruch und Ankündigung von Mitteln hierzu

§ 98a

Erbieten zum Schwangerschaftsabbruch und Ankündigung von Mitteln hierzu

Wer öffentlich in der Absicht, den Abbruch von Schwangerschaften zu fördern, seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen ankündigt, anpreist, ausstellt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Diese Strafbestimmung ist als eine flankierende Massnahme zum Schutz des werdenden Lebens gedacht. Sie greift nur dann, wenn sich die erbotene Hilfeleistung nicht auf einen konkreten Schwangerschaftsabbruch bzw. blosser Beratung bezieht, sondern sich ohne einen solchen Bezug „plakativ“ an die Öffentlichkeit wendet. Vorausgesetzt wird auch, dass die allfällig hilfeleistende Person ihre eigenen oder fremden Dienste anbietet oder Mittel oder Gegenstände zur Verfügung stellt. Wer dagegen eine „blosse private Beratung“ in Richtung Schwangerschaftsabbruch durchführt, ist nicht nach § 98a StGB zu bestrafen.

Wer in der Absicht, einen bestimmten, konkreten Schwangerschaftsabbruch zu fördern, seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen anpreist oder sonst zugänglich macht, ist im Sinn des § 12 StGB wie der Täter wegen des Verbrechens des Schwangerschaftsabbruchs nach § 96 StGB, allenfalls nach § 97 StGB, beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen wegen des Versuchs im Sinn des § 15 StGB zu bestrafen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984, S. 133).

Mit § 98a StGB soll im Sinne einer flankierenden Massnahme zum einen - wie oben ausgeführt - die Erteilung von Ratschlägen in genereller Art wie z.B. durch Zeitungsinsertate unter Strafe gestellt werden und zum anderen dadurch verhindert werden, dass im Lande Einrichtungen entstehen, die Beratungen mit der Zielrichtung Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

In Bezug auf „ergebnisoffene Beratungen“, insbesondere die Beratungsstelle von *schwanger.li* betreffend, ist Folgendes festzuhalten:

Schwanger.li beschäftigt sich mit der Beratung von schwangeren Frauen, dies insbesondere mit der Absicht, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Da sich nun die Berater insbesondere durch persönliche Gespräche bemühen, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern, kommt eine direkte Anwendung der §§ 96 ff. StGB auf diese Personen nicht in Frage.

Allerdings könnte sich im Rahmen eines Beratungsgespräches der Fall ergeben, dass eine Schwangere der beratenden Person positiv zur Kenntnis bringt, dass sie sich von ihrem Vorhaben, die Schwangerschaft abubrechen, nicht abbringen lässt und nunmehr einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen wird oder vornehmen lassen wird. In diesem Zusammenhang ist eine allfällige Strafbarkeit gemäss § 286 StGB zu prüfen, welcher wie folgt lautet:

§ 286

Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung

1) Wer es mit dem Vorsatz, dass vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterlässt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs. 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht wor-

den und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

- 1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte,*
- 2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschliesslich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder*
- 3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.*

Nachfolgend soll die allfällige Strafbarkeit der Berater im Rahmen eines praxisnahen Falles erläutert werden: Der Fall könnte so skizziert werden, dass eine schwangere Liechtensteinerin einen österreichischen Arzt aufsucht, um den Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Diese Liechtensteinerin macht sich nach der geltenden Gesetzeslage, auch wenn der Schwangerschaftsabbruch in Österreich durchgeführt wird, gemäss § 96 Abs. 3 StGB strafbar, da der Schwangerschaftsabbruch gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB in Liechtenstein strafbar ist, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984, S. 88). Der Strafrahmen ist für diese Liechtensteinerin gemäss § 96 Abs. 3 StGB nach oben mit einem Jahr Freiheitsstrafe beschränkt. Selbst wenn ein Berater anlässlich des Beratungsgespräches im In- und Ausland davon Kennt-

nis nimmt, dass die Schwangere sich von ihrem Weg nicht abbringen lässt und unmittelbar nach Beendigung des Beratungsgespräches den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will, besteht keine Anzeige- und/oder Verhinderungspflicht gemäss § 286 StGB. Dies deshalb, weil der Tatbestand dieser Bestimmung voraussetzt, dass die Tat, welche angezeigt oder verhindert werden sollte, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, was aber beim Schwangerschaftsabbruch gemäss § 96 Abs. 3 StGB eben nicht der Fall ist.

Um das Bild abzurunden, ist darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn die liechtensteinische Schwangere beim Beratungsgespräch in Österreich mitteilen würde, dass sie unmittelbar nach dem Gespräch den Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein bei einem liechtensteinischen Arzt (der den Schwangerschaftsabbruch gewerbsmässig vornimmt - Strafraumen bis zu drei Jahren) durchführen lassen wird, keine Strafbarkeit für den Berater besteht. Eine Strafbarkeit nach liechtensteinischem Recht besteht schon deshalb nicht, da § 286 StGB keine Auslandsstraftat gemäss § 64 StGB darstellt und daher die Unterlassung der Anzeige bzw. die Unterlassung der Verhinderung des Schwangerschaftsabbruches durch den in Österreich tätigen österreichischen Berater in Liechtenstein (und auch in Österreich) nicht strafbar ist.

5. EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE

Anlässlich der Landtagsdiskussion im Juni 2014 betreffend die Postulatsbeantwortung der Regierung vom 29. April 2014 hat die Regierung zugesichert, dass die aufgeworfenen Fragen und die vorgeschlagenen Massnahmen geprüft werden.

5.1 Flankierende Massnahmen

Dem Landtag wird - auf der Grundlage dieser Vernehmlassung - ein entsprechender Bericht und Antrag vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesellschaft. Im Bericht und Antrag an den Landtag werden die diesbezüglichen Ausführungen des Ministeriums für Gesellschaft eingearbeitet werden.

5.2 Weitere zu prüfende Massnahmen

Wie bereits in der Postulatsbeantwortung der Regierung vom 29. April 2014, Nr. 52/2014, unter Pkt. 5.3 ausgeführt wurde, hat das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zwischenzeitlich die Empfehlung der AG in Bezug auf die Erleichterung der Adoption und der Pflegeelternschaft rechtlich geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch die Rechtsmeinung des Landgerichts sowie des Amtes für Soziale Dienste eingeholt.

Die AG hat u.a. vorgeschlagen, die Erleichterung der Adoptionsbestimmungen in den §§ 179 bis 185a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden „ABGB“ genannt) sowie die Bestimmungen der Pflegeelternschaft in den §§ 186 und 186a ABGB zu prüfen, um allfällige Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern bzw. zu minimieren.

Der Rechtsbegriff „Adoption“ bedeutet die Annahme an Kindesstatt im Sinne der künstlichen Nachbildung des durch eheliche Geburt entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses durch rechtlichen Akt. Die Adoption kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen der annehmenden und der anzunehmenden Person (Wahlkind) zustande. Diese bedarf der gerichtlichen Bewilligung (§ 179a ABGB). Grundsätzlich muss der Wahlvater das 30. Lebensjahr, die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben (§ 180 Abs. 1 ABGB). Um ein möglichst natürliches Eltern-Kind-Verhältnis zu sichern, wird in der Regel verlangt, dass zwischen der annehmen-

den Person und dem Wahlkind ein Altersunterschied von 18 Jahren besteht (§ 180 Abs. 2 ABGB).

Der Rechtsbegriff „Pflegeelternschaft“ bedeutet, dass ein Pflegeverhältnis nach § 186 ABGB durch eine Ermächtigung der unmittelbar Erziehungsberechtigten oder durch das Amt für Soziale Dienste begründet wird. Einer gerichtlichen Bewilligung bedarf es nicht.

Die von der AG vorgeschlagenen Massnahmen (Erleichterung der Bestimmungen zur Adoption und der Pflegeelternschaft) würden nach rechtlicher Prüfung aus folgenden Gründen nicht zur Verhinderung oder Minimierung von Schwangerschaftsabbrüchen führen:

Die im ABGB normierten Voraussetzungen für die Adoption (Alter der Wahl Eltern, gerichtliche Bewilligung etc.) sowie die Pflegeelternschaft dienen rein dem Schutz des Wahl- sowie Pflegekindes, das heisst dem Kindeswohl. Die oben beschriebenen Voraussetzungen betreffen grundsätzlich nur die Adoptionseltern und nicht das Wahlkind selbst. Demgemäss gibt es keine Voraussetzung in Bezug auf die Schwangere betreffend die Freigabe zur Adoption, wodurch allenfalls Schwangerschaftsabbrüche ausgelöst bzw. nicht verhindert werden könnten. Frauen im Schwangerschaftskonflikt können ihr Kind unmittelbar nach der Geburt jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen zur Adoption frei geben. Darüber hinaus ist anzumerken, dass in Liechtenstein kein Mangel an adoptionswilligen Eltern besteht, sondern – ganz im Gegenteil – zu wenige Kinder zur Adoption freigegeben werden. Zudem ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass jährlich ca. 1-3 ausländische Kinder adoptiert werden, allerdings in den letzten 25 Jahren nur zwei liechtensteinische Kinder adoptiert wurden.

Auch eine Erleichterung der Bestimmungen über die Pflegeelternschaft in §§ 186 und 186a ABGB sowie in Art. 49 ff. des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) würde

nicht zur Verhinderung oder Minimierung von Schwangerschaftsabbrüchen führen. Dies deshalb, weil es keinerlei Voraussetzungen in Bezug auf die Schwangere für die Pflegekindschaft gibt, wodurch allenfalls Schwangerschaftsabbrüche ausgelöst bzw. nicht verhindert werden könnten. Frauen im Schwangerschaftskonflikt können ihr Kind unmittelbar nach der Geburt jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen zur Pflegekindschaft frei geben. Aktuell bestehen in Liechtenstein lediglich 10 Fälle von Pflegeelternschaften, welche keinerlei Probleme mit sich bringen. Nach Auskunft des Amtes für Soziale Dienste ist es in Liechtenstein möglich für ein Baby bzw. Kleinkind entsprechende Pflegeeltern zu finden.

Die Rechtsansicht, dass die Erleichterung der Bestimmungen zur Adoption bzw. zur Pflegeelternschaft nicht zur Verhinderung oder Minderung von Schwangerschaftsabbrüchen beiträgt, wurde sowohl vom Landgericht als auch vom Amt für Soziale Dienste vertreten. Es werden daher keinerlei diesbezügliche Gesetzesanpassungen vorgeschlagen. Ausserdem sollten die Bestimmungen im Hinblick auf das Kindeswohl nicht gelockert werden.

Auf die weiteren im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesellschaft liegenden Punkte wird im Bericht und Antrag eingegangen.

6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

6.1 Strafgesetzbuch

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB (Aufhebung)

Nach geltender Rechtslage sollen gemäss § 64 StGB auf bestimmte mit Strafe bedrohte Handlungen die liechtensteinischen Strafgesetze auch dann angewendet werden, wenn sie von einem Inländer im Ausland bzw. von einem Ausländer im Ausland begangen werden und im einen wie im anderen Fall unabhängig davon, ob die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder nicht (vgl. Bericht und An-

trag Nr. 42/1984 S. 88). Unabhängig von den Gesetzen des Tatorts gelten nach dem Weltrechtsprinzip die liechtensteinischen Gesetze für die im § 64 StGB Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 bezeichneten strafbaren Handlungen, wenn sie im Ausland begangen worden sind (vgl. Kommentar zum Strafgesetzbuch, Leukauf/Steininger § 64, S. 213). Das Weltrechtsprinzip erlaubt somit jedem Staat, mit seiner Strafgewalt ohne Rücksicht auf den Tatort und die Nationalität des Täters einzugreifen. Historisch wurzelt das Weltrechtsprinzip (auch Universalitätsprinzip) im Völkerrecht. Heute anerkennt das Völkerrecht das Weltrechtsprinzip nur dann, wenn sich die Tat gegen internationale Rechtsgüter richtet, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 64, S. 32). Das Weltrechtsprinzip bietet demgemäss eine Möglichkeit, die Verfolgung von in § 64 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 genannten Taten im Ausland zu erleichtern und der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. In diesem Bereich ist dies ein klares Abgehen von dem im § 62 StGB normierten Territorialitätsprinzip (vgl. Stotter, StGB, § 64, S. 274).

Zu den besonderen Anliegen der liechtensteinischen Strafrechtspflege gehört der Schutz des keimenden menschlichen Lebens. Die eigentlichen Delikte des Schwangerschaftsabbruches nach den §§ 96 (Schwangerschaftsabbruch), 97 (Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren) und 98 (leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren) müssen unter bestimmten Voraussetzungen nach liechtensteinischem Strafrecht auch bestraft werden können, wenn sie im Ausland begangen wurden, um den Schutzzweck der liechtensteinischen Strafnormen sicherzustellen. In § 64 Abs. 2 StGB wird ausdrücklich bestimmt, dass die Bestimmungen über die Anwendung einzelner liechtensteinischer Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes auch dann gelten, wenn sich die zu verfolgende Handlung nach den Regeln über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen als eine Handlung darstellt, die nicht nach einem dieser

besonders genannten Strafgesetze, sondern einem strengeren Strafgesetz strafbar wäre (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984 S. 90).

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach bestehendem liechtensteinischem Recht also strafbar, wenn dieser Eingriff nicht in Liechtenstein, sondern im Ausland vorgenommen wird. Bedingung für die Strafbarkeit ist lediglich, dass die Schwangere unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat.

In Deutschland besteht eine ähnliche Regelung, wonach gemäss § 5 Ziff. 9 dStGB das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für den im Ausland begangenen Abbruch der Schwangerschaft (§ 218 dStGB) gilt, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Die liechtensteinische Bestimmung geht aus Sicht der Regierung sehr weit. In den umliegenden Nachbarländern (ausser in Deutschland) gibt es keine vergleichbare Bestimmung nach § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB im Sinne des „Weltrechtsprinzips“.

Aufgrund der Strafbefreiung der schwangeren Frau durch die vorgeschlagene Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB kommt das Weltrechtsprinzip auf sie nicht mehr zum Zuge. Allerdings macht sich der Arzt im Ausland, der einen Abbruch dort vornimmt, nach liechtensteinischem Recht strafbar, obwohl er den Abbruch nach den im Ausland geltenden strafrechtlichen Bestimmungen straffrei durchführt.

An der grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wie er in den §§ 96 ff. StGB normiert ist, wird dadurch nichts geändert. Wenn ein rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch im Inland vorgenommen wird, so bleibt dieser auch weiterhin nach liechtensteinischem Recht strafbar.

Durch die gleichzeitige Aufhebung von § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB und der Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB wird die in der Landtagsdebatte geforderte Entkriminalisierung der Schwangeren gestärkt. Bei einer Beibehaltung des Weltrechtsprinzips und alleinigen Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB wäre zumindest jene im Ausland die Abtreibung vornehmende Person - nicht aber die schwangere Frau - von den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden bei entsprechender Kenntnis strafrechtlich zu verfolgen.

Es ist schliesslich bedenkenswert, dass es aus liechtensteinischer Sicht praktisch aussichtslos wäre, in Fällen, wo das Weltrechtsprinzip bei Schwangerschaftsabbrüchen im Ausland zur Anwendung gelangt, von den betroffenen Staaten Rechtshilfe zu erlangen, um eine Strafverfolgung in Liechtenstein zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auch von sog. „Totem Recht“ gesprochen: Eine Rechtsnorm läuft ins Leere, da der Tatbestand sich nicht verwirklicht oder eine Verfolgung sich nicht durchsetzen lässt und daher die vom Gesetzgeber festgesetzten Konsequenzen (z.B. Strafe) nicht zur Anwendung gelangen (können).

Aus all diesen angeführten Gründen kommt die Regierung zum Ergebnis, dass § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB mangels Sinnhaftigkeit und Durchsetzbarkeit aufzuheben ist.

Zu § 96 Abs. 3 (neu)

Nach geltender Rechtslage macht sich die Schwangere selbst wegen eines Schwangerschaftsabbruchs (§ 96 Abs. 3 StGB) strafbar. Ein Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch – auch mit Einwilligung der Schwangeren – vornimmt, ist ebenfalls strafbar (§ 96 Abs. 1 StGB). Wenn der Täter – also jener, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt – kein Arzt ist, wird der Schwangerschaftsabbruch mit einer schwereren Strafe bedroht, als wenn der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird (§ 96 Abs. 2 StGB). Es handelt sich bei allen drei Absätzen nach § 96 StGB im Verhältnis zueinander um selbständige Deliktstatbestän-

de, wobei die Bildung und Abgrenzung der Tatbestände gegeneinander jeweils nach der Person des unmittelbar Handelnden erfolgt (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 20, 21 und 23).

Folgende Konstellationen sind aufzuzeigen: der Täter ist ein Arzt (§ 96 Abs. 1), der Täter ist ein Nichtarzt (§ 96 Abs. 2) und die Täterin ist die Schwangere selbst (§ 96 Abs. 3).

Die Strafbarkeit nach § 96 Abs. 3 StGB umfasst für die Schwangere folgende zwei Fälle:

- sie nimmt den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vor (1. Fall) oder
- lässt den Abbruch durch einen anderen zu (2. Fall). Dabei kann der andere ein Arzt oder ein Nichtarzt sein.

Nunmehr wird vorgeschlagen, dass eine Frau, die nach § 96 Abs. 3 StGB einen Schwangerschaftsabbruch durch einen anderen vornehmen lässt (2. Fall), künftig nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen ist. Schwangere Frauen, welche sich aus einer persönlichen Krise oder Notlage heraus zu einem Schwangerschaftsabbruch entschliessen, sollen nicht zusätzlich zur seelischen Belastung vom Gesetzgeber mit Strafe bedroht sein. § 96 Abs. 3 StGB sollte deshalb entsprechend angepasst werden: Strafbar solle eine schwangere Frau nur mehr dann sein, wenn sie den Schwangerschaftsabbruch selbst vornimmt (1. Fall). Die Regierung schlägt zu diesem Zweck vor, die Wortfolge „(...) oder durch einen anderen zulässt (...)“ zu streichen, sodass diese Bestimmung künftig wie folgt lauten würde:

„3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Im Lichte der obigen Ausführung erscheint diese Änderung vertretbar. Die Schwangere befindet sich in einer emotionalen Ausnahmesituation, in der es

nicht selten auch zu existentiellen Ängsten kommt, unter denen sie insbesondere ihre Schwangerschaft als Konfliktsituation erlebt. Die diesbezügliche Belastung kann durch allfällige Druckausübung aus dem persönlichen Umfeld der Schwangeren oftmals eine zusätzliche Verschärfung bewirken. All diese nachvollziehbaren Rechtfertigungsgründe lassen in pauschalierender Form einen persönlichen – auf die Person der Schwangeren beschränkten – Strafausschliessungsgrund als angemessen erscheinen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag nichts daran ändern würde, dass die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein für alle Tatbeteiligten – mit Ausnahme der Schwangeren selbst – strafbar bleibt. Das Strafrecht würde unmissverständlich weiterhin darauf abzielen, die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Liechtenstein zu verhindern. Dem zu Folge würde das Grundprinzip aufrechterhalten, wonach die tatsächliche Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Liechtenstein grundsätzlich verboten bleibt. Als weitere Ausnahme würde künftig – aufgrund der Streichung von § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB (vgl. Ausführungen zu § 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB) – der im Ausland vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nach dem Recht des Tatortstaats beurteilt werden.

Die Selbstabtreibung bleibt weiterhin strafbar (1. Fall). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Schwangere den Eingriff nicht mechanisch, sondern durch Einnahme von Stoffen oder Mitteln vornimmt. Eine Selbstabtreibung liegt jedenfalls vor, wenn die Schwangere selbst angefertigte oder selbst beschaffte Substanzen einnimmt, um den Abgang des ungeborenen Kindes zu bewirken.

Es ist anzumerken, dass bei dieser von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesanpassung ein Strafausschliessungsgrund für die Schwangere auch dann eintreten würde, wenn sie den Eingriff von einem „Nichtarzt“ vornehmen lässt. Die Strafbarkeit nach § 96 Abs. 3 StGB umfasst nach geltendem Strafgesetz, wie be-

reits oben aufgezeigt, für die Schwangere zwei Alternativen: sie nimmt den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vor (1. Fall) oder lässt den Abbruch durch einen anderen zu (2. Fall). Dabei kann der andere sowohl ein Arzt oder ein Nichtarzt sein (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 96, S. 20). Aus gesundheitspolitischen Präventionsgründen wird vorgeschlagen, § 96 Abs. 3 StGB im nachfolgenden Sinne zu ergänzen:

„3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch eine Person, welche kein Arzt ist, vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Zum Schutz der Frau wird zusätzlich die Strafausschliessung der Schwangeren an die Voraussetzung geknüpft, dass der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen werden muss.

Zu § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB (neu)

Nach geltender Rechtslage gemäss § 96 Abs. 4 Ziff. 1 ist die juristische bzw. ethische Indikationenlösung nur für den Tatbestand des Verbrechens des Beischlafs mit einer Unmündigen vorgesehen. Für den Fall, dass die Schwangere, sofern sie weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war, zur Zeit der Schwängerung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so ist sie das Opfer eines Verbrechens geworden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Unmündigkeit und der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs durch einen Arzt ist der Abbruch straflos (vgl. Bericht und Antrag Nr. 42/1984, S. 131).

Mit gegenständlicher Vorlage wird in Anlehnung an das deutsche Strafgesetzbuch (vgl. §§ 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter und 218a Abs. 3 dStGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) vorgeschlagen, dass nunmehr auch Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung nach § 200 StGB, der sexuellen Nötigung gemäss § 201 StGB oder einer Schändung nach § 204 StGB und dar-

aus resultierend schwanger geworden sind, neu der Rechtfertigungsgrund der juristischen bzw. ethischen Indikationenlösung nach § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB zukommt. Die Einordnung auch dieser Indikation als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund resultiert daraus, dass der Frau als Opfer eines Gewaltverbrechens die Austragung der Leibesfrucht nicht zugemutet werden kann.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, dass es sich um eine schwere Straftat der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung oder der Schändung handelt und der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt vorgenommen wird, wird nunmehr vorgeschlagen, den Schwangerschaftsabbruch straflos zu stellen und § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB im nachfolgenden Sinne zu ergänzen:

§ 96 Abs. 4 Ziff. 1

Schwangerschaftsabbruch

„4) Die Tat ist nach den Abs. 1 und 3 nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch

1. *zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere, sofern sie weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war, zur Zeit der Schwängerung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder Opfer einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder einer Schändung war, und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird oder(...).“*

Zu § 106 Abs. 1 StGB (neu)

In nicht wenigen Fällen haben Erfahrungsberichte aufgezeigt, dass insbesondere das persönliche Umfeld (z.B. Kindesvater oder Eltern) die Frau zum Schwanger-

schaftsabbruch drängt. Vor allem jüngere Schwangere sind von ihrem persönlichen Umfeld abhängig und vermögen sich einem solchen Druck kaum zu widersetzen. Schwangere Frauen sind somit in ihrer Entscheidung nicht mehr frei.

Um dieser Problematik entsprechend vorzubeugen, wird vorgeschlagen, allfällige Nötigungen zum Schwangerschaftsabbruch explizit als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Demnach ist der besondere Teil des Strafgesetzbuches im 3. Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“, § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, entsprechend anzupassen. Rechtstechnisch ist diese Bestimmung so aufgebaut, dass einer Generalklausel – Nötigung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung mit der Beeinträchtigung besonders wichtiger Interessen – einzelne, ausdrücklich genannte Qualifikationsvarianten vorangestellt werden. Die bestehende Aufzählung kann um den Spezialfall der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch erweitert werden. § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB erhält den folgenden Wortlaut:

„3. die genötigte Person zur Eheschliessung, zur Eintragung einer Partnerschaft, zur Prostitution, zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3), zu einem Schwangerschaftsabbruch oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, (...).“

Es ist zwar bereits nach geltender Rechtslage grundsätzlich möglich, die Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch als Anwendungsfall der geltenden Generalklausel zu sehen, weil zentrale persönliche Interessen der Genötigten betroffen sind.¹ Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt aus der Sicht der Regierung zu

¹ Gemäss österreichischer Judikatur ist z.B. die Nötigung zur Abtreibung als Verletzung eines besonders wichtigen familiären Interesses zu werten, welche ebenso zu den Tatbestandsmerkmalen der schweren Nötigung im Sinne des § 106 Abs. 1 Ziff. 3 öStGB zu zählen ist (vgl. SSt 54/56 = EvBl 1984/93); siehe auch Wiener Kommentar zum StGB zu § 106 Rz. 16.

einer unmissverständlichen Klarstellung und hat darüber hinaus eine zusätzliche Signalfunktion.

Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Strafbarkeit der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch unabhängig davon besteht, ob die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs selbst straflos ist.

6.2 Strafprozessordnung

Zu § 108 StPO (neu)

Verschiedene Diskussionen und Beiträge haben immer wieder aufgezeigt, dass eine fachlich fundierte, ergebnisoffene Beratung und transparente Unterstützung nach geltendem Recht offensichtlich nicht möglich sei, da sich die Berater bei einer ergebnisoffenen Beratung im Falle eines darauf folgenden Schwangerschaftsabbruchs strafbar machen würden. Aus diesem Grund wurde vermehrt die Forderung erhoben, dass Beratungsstellen rechtlich besser geschützt und von einer allfälligen Strafdrohung ausgenommen werden sollten.

Der Ordnung halber ist hierzu festzuhalten, dass sich nach herrschender Lehrmeinung weder Ärzte, Psychologen noch Mitarbeitende von liechtensteinischen Fachstellen durch eine ergebnisoffene, d.h. neutrale, Beratung einer Frau bzw. eines Paares im Schwangerschaftskonflikt strafbar machen. Eine allfällige Strafbarkeit wäre jedenfalls nur dann gegeben, wenn die oben genannten Personen zur Ausführung eines nach § 96 StGB strafbaren Schwangerschaftsabbruchs konkret beitragen würden. Eine Beitragstäterschaft nach § 12 StGB liegt nämlich nur dann vor, wenn durch die erfolgte Beratung ein Schwangerschaftsabbruch ermöglicht, erleichtert oder sonst wie gefördert wird.

Aufzuzeigen ist weiters, dass für Ärzte, Psychologen und Mitarbeitende von liechtensteinischen Fachstellen nach geltender Rechtslage dann keine Anzeige-

oder Verhinderungspflicht besteht, wenn sie durch die Benachrichtigung eine andere anerkannte Verschwiegenheitspflicht (z.B. ärztliche Verschwiegenheit, Berufsgeheimnis) verletzen würden, sofern eine im Einzelfall durchzuführende Interessensabwägung ergibt, dass die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Anzeige. Sollte jemand im Nachhinein – das heisst nach einem bereits erfolgten rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch – Kenntnis hiervon erlangen, so besteht keine Anzeigepflicht.

Damit in Zukunft zum einen sämtliche Zweifel ausgeschlossen und zum anderen die entsprechende umfassende notwendige Rechtssicherheit für die Berater, Beratungstätigkeiten und für die Beratungsstellen gewährleistet ist, soll gegenständlich auf Gesetzesstufe Klarheit geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird einerseits die Aufnahme einer solchen Beratungstätigkeit in die Liste der Gesundheitsberufe und andererseits die Abänderung bzw. die Ergänzung von § 108 StPO vorgeschlagen.

Mit der Schwangerschaftsberatung sind Personen aus verschiedensten Berufsschichten betraut: Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen, Hebammen sowie Lebens- und Sozialberater. Nach Gesundheitsgesetz üben allerdings nur Psychologen und Hebammen einen Gesundheitsberuf aus. Die Ergänzung um Sozialarbeiter, Lebens- und Sozialberater oder ähnliche Berufe erscheint nicht statthaft, da es sich bei den genannten Berufsgruppen nicht um eigentliche Gesundheitsberufe handelt und somit eine Aufnahme in das Gesundheitsgesetz systemwidrig wäre. Demgemäss kann der nicht regulierte Beruf des Schwangerschaftsberaters im Gesundheitsgesetz nicht verankert werden. Selbst wenn eine solche Regelung umgesetzt werden würde, könnten jedenfalls nicht alle Mitarbeiter einer derartigen Beratungsstelle durch ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 3 StPO geschützt werden. Bei diesen Beratungsstellen sind in der Regel auch

Buchhalter, Sekretariatskräfte etc. beschäftigt, welche von Beratungen Kenntnis erlangen könnten und jedenfalls keinen Schutz durch das Zeugnisverweigerungsrecht geniessen würden.

Mit dieser Vorlage wird der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens auf Einrichtungen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität mit psychosozialer Beratung und Betreuung ausgedehnt. Nach § 108 Abs. 1 Ziff. 3 StPO sind von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung befreit. Es wäre daher möglich, die Mitarbeitenden einer anerkannten psychosozialen Beratungs- und Betreuungsstelle – wovon grundsätzlich auch Schwangerschaftskonfliktberatungen umfasst wären – von der Pflicht zum Zeugnis auszunehmen. Anerkannte Einrichtung könnte allerdings nur eine Einrichtung des Gesundheitswesens gemäss Art. 37 ff. GesG sein. Die Art der Einrichtungen wird in Art. 82 der Gesundheitsverordnung (GesV)² näher definiert. Diese Bestimmung der GesV wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Art. 82 Abs. 1 Bst. d (neu)

Grundsatz

„1) Als Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes (GesG) gelten:

d) Einrichtungen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität mit psychosozialer Beratung und Betreuung.“

Diese Ergänzung um psychosoziale Beratungs- und Betreuungsstellen führt dazu, dass auch die Mitarbeitenden dieser Stellen vom Zeugnisverweigerungsrecht

² LGBI. 2008 Nr. 29, idgF.

profitieren. Um diese Ausweitung zu erreichen, müssen der fachliche Leiter einer Einrichtung des Gesundheitswesens und dessen Stellvertreter die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 41 GesG erfüllen. Bei einer psychosozialen Beratungsstelle (wie z.B. *schwanger.li*), welche interdisziplinär besetzt ist, muss daher definiert werden, über welche fachlichen Voraussetzungen der Leiter und dessen Stellvertreter zwingend verfügen müssen (z.B. Ausbildung in Psychologie).

Im Sinne der obigen Ausführungen wird zudem vorgeschlagen, auch die Strafprozessordnung wie folgt abzuändern:

§ 108 Abs. 1 Ziff. 3 (neu)

„1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

3. *Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, nichtärztliche Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sowie zur Schwangerschaftskonfliktberatung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;“*

Zur zusätzlichen vorgeschlagenen Abänderung von § 108 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist festzuhalten, dass dieser Paragraph zwar erst kürzlich mit Bericht und Antrag Nr. 64/2011 vom 31. Mai 2011 und Stellungnahme Nr. 126/2011 vom 15. November 2011 abgeändert worden ist. Die Abänderung ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. So ist in den Erläuterungen betreffend die damalige Abänderung zu § 108 Abs. 1 Ziff. 3 (entspricht dem alten § 107 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) ausgeführt worden, dass zum Begriff "Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung" klarstellend zu bemerken sei, dass darunter auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Opferhilfestelle zu subsumieren seien. Niemand, der sich an solche Einrichtungen wende, müsse befürchten, dadurch gegen sich selbst Beweismittel zu schaffen. Die gleiche Argumentation kann

sinngemäss für die Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung und Betreuung angeführt werden. Mit der vorgeschlagenen Abänderung werden somit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen rechtlich geschützt.

7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständlichen Regierungsvorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

8. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen in finanzieller oder personeller Hinsicht.

9. REGIERUNGSVORLAGEN

9.1 Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 8

Aufgehoben

§ 96 Abs. 3

3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch eine Person, welche kein Arzt ist, vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 96 Abs. 4 Ziff. 1

4) Die Tat ist nach den Abs. 1 und 3 nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch

1. zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere, sofern sie weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war, zur Zeit der Schwängerung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder Opfer einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder einer Schändung war, und wenn weiter in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird oder(...).

§ 106 Abs. 1 Ziff. 3

- 1) Wer eine Nötigung begeht, indem er
3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Eintragung einer Partnerschaft, zur Prostitution, zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3), zu einem Schwangerschaftsabbruch oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, (...).

9.2 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBL. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 108 Abs. 1 Ziff. 3

- 1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:
3. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, nichtärztliche Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sowie zur Schwangerschaftskonfliktberatung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;